

Organisationsreglement Konferenz der Kantonalen Ärztegesellschaften KKA-CCM-CMC

1. Grundlagen und Zweck

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 20 der Statuten vom 12. November 2009 erlassen.

Es hat den Zweck, die in den Statuten erwähnten Aufgaben sowie zusätzliche Befugnisse des Vorstandes festzulegen bzw. zu präzisieren.

2. Vorstandssitzungen

An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme jedoch ohne Stimmrecht auch der/die Rechtskonsulent/in und der/die Geschäftsführer/in teil. Der Vorstand kann ferner Personen als Gäste zu Vorstandssitzungen einladen. Ein Vertreter der Assoziierten Regionalverbände sowie des Zentralvorstands der FMH können mit Zustimmung des Vorstands regelmässig als Beobachter an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

3. Delegation von Aufgaben und Vergabe bzw. Annahme von Projektaufträgen

3.1 Der Vorstand kann im operativen Bereich beziehungsweise für Projektarbeiten Aufträge an Dritte erteilen, wobei auch die regionale Verankerung berücksichtigt wird. Insbesondere kann er juristische oder technische Berater beziehen oder für Verhandlungen fachspezifische Delegationen ernennen. Der Vorstand schliesst mit den Beratern entsprechende schriftliche Verträge ab. Sämtliche Aufträge an Externe werden schriftlich erteilt. Delegationen und Berater können durch den Vorstand mit Aufgaben im Interesse der KKA oder einzelner Kantone betraut werden.

3.2 Der Vorstand kann auf externe Anfrage Projektaufträge annehmen.

3.3 Der Vorstand orientiert die Mitglieder regelmässig über den Stand von Verhandlungen und Projektarbeiten sowie über ihre Tätigkeit beziehungsweise die Tätigkeit der beauftragten Berater.

4. Geschäftsstelle KKA

4.1 Die Geschäftsstelle KKA befindet sich an der Nordstrasse 15, 8006 Zürich.

4.2 Der Vorstand ist für die Organisation der Geschäftsstelle verantwortlich.

4.3 Die Geschäftsstelle ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

4.4 Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle.

5. Weitere Aufgaben des Vorstandes

In Ergänzung zu Art. 20 der Statuten hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) er legt die allgemeine Vereinspolitik fest;
- b) er bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor;
- c) er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) er erteilt Aufträge an Dritte im Rahmen seiner Finanzkompetenzen und schliesst die dazu notwendigen Verträge ab;
- e) er bestimmt, wer zur Unterschrift berechtigt ist;
- f) er unterstützt die Mitglieder bei den Verhandlungen zu den kantonalen Taxpunktwerten und Zusatzvereinbarungen zu Eidgenössischen und Kantonalen Verträgen gemäss Art. 2 Ziff. 2 der Statuten. Zu diesem Zweck können bei Bedarf auch individuelle Vereinbarungen mit den Mitgliedern abgeschlossen werden.
- g) im Übrigen kann der Vorstand in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder diesem Reglement der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

6. Finanzkompetenzen

Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen:

- einmalige Ausgaben: 10% der im laufenden Jahresbudget vorgesehenen Ausgaben;
- wiederkehrende Ausgaben: 7% der im laufenden Jahresbudget vorgesehenen Ausgaben.

Einmalige bzw. wiederkehrende Ausgaben im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die nicht im von der Mitgliederversammlung genehmigten Budget des laufenden Jahres vorgesehen und auch sonst nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

7. Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes

Den Mitgliedern des Vorstandes werden für die Vorbereitung und Teilnahme an ordentlichen Sitzungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:

pro halben Tag (bis fünf Std.) Fr. 600.–
pro ganzen Tag (ab fünf Std.) Fr. 1'000.–

Zusätzliche Arbeiten des Vorstandes werden in einer dafür durch den Vorstand festzulegenden Pauschale entschädigt. Falls keine Pauschale festgelegt wird, gilt ein Stundenansatz von Fr. 200. - /Std.

Die zusätzlichen Aufwendungen für das Präsidium (Präsident, Co-Präsidenten, Vizepräsidenten) werden wie folgt abgegolten:

Jährliche Grundpauschale für Präsident des Co-Präsidiums: 10'000.-

Jährliche Grundpauschale für Co-Präsidenten: 8'000.-

Pauschale von 600.- für Leitung einer Vorstandssitzung inkl. Vorbereitung und Nachbereitung, zusätzlich zum ordentlichen Sitzungsgeld von 600.- halbtags.

Pauschale von 1'000.- für Leitung einer Mitgliederversammlung, Präsidentenkonferenz und Retraite , inkl. Vorbereitung und Nachbereitung, zusätzlich zum ordentlichen Sitzungsgeld von 1'000.- ganztags.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Tod des Mitglieds, Rücktritt oder Abberufung.

Genehmigung durch die konstituierende Mitgliederversammlung vom 12. November 2009 in Bern. (Art. 13 lit. e der Statuten)

Erstmals revidiert an der Mitgliederversammlung vom 24. November 2016 in Biel.
